

26. IGT Terraristikbörse am 30. August 2026 in der VIANCO Arena, Brunegg AG



Börsenreglement

I - Organisation

1. Die Börse wird von den Mitgliedern der IGT vorbereitet und durchgeführt.
2. Die Börse beginnt um 10.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Verkäufer können ihre Tische bereits ab 8:00 Uhr einrichten. Aussteller von Zubehör können **in Absprache mit dem Organisator** bereits am Samstag ihren Stand einrichten.
3. Ausstellerflächen werden per Tisch vermietet. Ein halber Tisch à 110 cm kostet Fr. 20.-. Die Tische werden nach Eingang der Anmeldung zugeteilt.
Reservierte Tische welche bis um 11 Uhr nicht bezogen wurden werden weitergegeben.
Die Tischmiete wird vor Ort im Laufe des Vormittags von unseren Vereinsmitgliedern eingezogen.
4. Die Börse steht allen Interessierten offen. Verkäufer plus eine Begleitperson haben Gratis Eintritt. Ab 4 Tischen sind zwei Begleitpersonen gratis zugelassen, ab 6 Tischen drei Begleitpersonen. Besucher bezahlen einen Eintritt von Fr. 10.-.
5. Verkäufer müssen sich schriftlich anmelden. Mit der Anmeldung mittels Onlineformular bestätigt der Verkäufer, dass das Börsenreglement gelesen und akzeptiert wird.
6. Am Tag der Börse ist eine Liste der zum Verkauf angebotenen Wirbeltiere abzugeben. Wer keine solche Auflistung dabei hat, erhält an der Börse gegen Kautions eine Liste die im Verlaufe des Tages auszufüllen und abzugeben ist.
7. Verkäufer von Giftschlangen und CITES-pflichtigen Tieren müssen der Anmeldung die entsprechenden Papiere beilegen. Eine Reservation erfolgt nur mit entsprechender Haltebewilligung.
8. Die IGT ist behördlich verpflichtet die Adressen der Verkäufer und deren Haltebewilligungen sowie die Tierliste an das Kantonale Veterinäramt und die Gewerbepolizei weiterzuleiten.
9. In der Halle gibt es diverse Steckdosen. **Die Stromverteilung von den Steckdosen zu den Ausstellungstischen ist Sache des Verkäufers.**
10. Hunde sind in der gesamten Halle untersagt. Begleithunde sind zugelassen.
11. **Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.** Die IGT als Veranstalterin ist verpflichtet die Einhaltung des Reglements zu überprüfen. Das Aufsichtspersonal behält sich das Recht vor, sämtliche Personen, die gegen das Reglement verstossen, ohne Entschädigung sofort von der Börse zu weisen.
12. Die IGT kann für die Gesundheit der angebotenen Tiere und die Qualität der Waren in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Ausserdem lehnt die IGT sowohl bei Diebstahl, als auch bei Unfällen aller Art, jegliche Haftung ab.

II – Tierschutz

Schonender Umgang mit den Tieren

Das Handling von Tieren ist generell auf ein Minimum zu reduzieren und bei Reptilien, Amphibien und Spinnentieren in der Ausstellungshalle grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Gifttiere. Die Übergabe an die Käufer soll möglichst ohne Umsetzen in einen neuen Behälter geschehen. Wer dennoch Tiere begutachten oder umpacken will, hat den dafür vorgesehenen Raum aufzusuchen. Manipulationen von Gifttieren dürfen nur durch kompetente Personen und unter Ausschluss von Kindern durchgeführt werden.

Die Behälter müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können. Giftige und wehrhafte Tiere müssen in ausreichend gesicherten Behältern präsentiert werden und entsprechend gekennzeichnet sein.

Der Stand darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und ist dauernd mit mindestens einer Person zu besetzen. Es dürfen keine für den Verkauf bestimmten Tiere unter den Tischen gelagert werden, ausser zur Übergabe bei vorheriger Reservierung und dann in einer dafür vorgesehenen Styroporbox.

Anforderungen an die Behälter

(Nachfolgende Vorgaben zur Ausstattung und Abmessung der Behälter gelten ausschliesslich für Wirbeltiere.)

Ausstattung der Behälter

Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Die Behälter müssen auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Der Rückzugsbereich kann entweder durch eine geeignete Struktur, z.B. ein Pflanzenblatt oder ein Stück Baumrinde oder durch Abdecken des Behälters gegen oben gewährleistet werden. Dabei muss ein Drittel der Fläche abgedeckt sein.

Der Boden muss mit einer geeigneten Unterlage versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Substrat aus Kokosfaser, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden.

Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden, in dem z.B. die Unterlage mit Wasser besprüht wird.

Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit, z.B. ein Ast, ein Stück Baumrinde oder ein Gitter vorhanden sein.

Abmessungen der Behälter

Die Behälter müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens die unten aufgeführten Dimensionen aufweisen, wobei jeweils **nur ein Tier** darin untergebracht werden darf. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die erwähnte **Grundfläche für jedes zusätzliche Tier um 50% vergrössert** werden.

Es gelten folgende Mindestmasse für die Grundfläche der Behälter:

Schildkröten 3 x 2 Panzerlänge
Froschlurche: 3 x 2 Körperlänge
Echsen und Schwanzlurche: 2 x 1 Kopfrumpflänge
Schlangen: 0.5 x 0.3 Gesamtlänge

Die Behälter für kletternde Arten müssen **so hoch** sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier in der Höhe aufhalten kann.

Teilnahmeverbot für Reptilien mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Zu den Tieren, die aufgrund von zuchtbedingten Belastungsmerkmalen nicht präsentiert werden dürfen, gehören:

- Schuppenlose Echsen und Schlangen. Betrifft beispielsweise Silkback Bartagame, schuppenlose Königspython («Scaleless Ball»), schuppenlose Kornnatter.
- Individuen mit Koordinations- oder Bewegungsstörungen. Betrifft beispielsweise Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten «Spider», «Bumblebee» und «Jungle Jaguar».
- Leopardgeckos der Farbvariante Enigma, die zu den verbotenen Zuchtformen gehören (Enigma-Syndrom)

Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten

Wer mit Tieren handelt, die in den CITES Anhängen I bis III gelistet sind, muss für jedes Exemplar den Nachweis des legalen Ursprungs erbringen können. Als Nachweis gilt z.B. eine Kopie der Einfuhrdokumente oder bei Nachzuchten eine Verkaufsquittung. Beim Verkauf geht dieser Nachweis an die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer über.

Bei den Schildkröten ist darauf zu achten, dass Rotwangenschmuckschildkröten als Neozoen gelten und nicht gehandelt oder getauscht werden dürfen.

Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren

Jede Person, die an der Börse ein Wirbeltier erwirbt, muss von der Anbieterin oder dem Anbieter **schriftlich** über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften informiert werden.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden.

Bewilligungspflichtige Tierarten (Giftschlangen und / oder CITES-pflichtige Arten) dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind. Die Anbieterinnen und Anbieter lassen sich die Bewilligung vor der Abgabe der Tiere zeigen.